

Saale-Zeitung.

(Der Bote für das Saalthal.)

Bezugspreis
Die Halle vierteljährlich 2,50 M., durch
die Post 3 M., woeinonntlich 2 M.,
einmonatlich 1 M.,
ohne Postgebühren.
Bestellungen werden von allen Reichs-
postanstalten angenommen.
Für die Redaktion verantwortlich
A. B. Dr. W. Wolf in Halle.
Fernsprechverbindung mit Berlin und Leipzig.
Königs-Str. 17a.

Anzeigen
werden die Spalte oder deren Raum
mit 30 Fig. für jede Zeile und in der Expedition,
von untern Kabinetsstellen und allen
Ammunen - Expeditionen angenommen.
Reklamen die Zeile 60 Fig.
Erscheint täglich
mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage.
(Der Nachdruck unserer eigenen Artikel ist nur
mit voller Quellenangabe gestattet.)

Nr. 194. Halle a. d. Saale, Mittwoch den 21. August 1889.

Bestellungen

auf die „Saale-Zeitung“ für den Monat September
werden von allen Reichspostanstalten zum Preise von
1 M., für Halle von der unterzeichneten Expedition und
den bekannten Ausgabestellen zum Preise von 85 Pf.
angenommen. Die Expedition.

Die Emin Pascha-Expedition und die Protest- versammlung gegen englische Gewaltstreich.

Selten ist wohl ein Unternehmen, welchem anfangs eine
wahrhaft nationale Sympathie entgegenkam, später so über-
wiegender Mithilftigung anheimgefallen wie der Versuch zur
Unterstützung und Befreiung Emin Pascha's, welcher nach
Wissmanns Rücktritt unter der alleinigen Führung von
D^r Peters begangen ist. Das ist aber aus leicht begreiflichen
Gründen geschehen. Als das Werk zuerst geplant wurde,
dachte sich kein Mensch die Sache anders, als das der Zug
durch das deutsche Schutzgebiet geleitet, soweit dies reicht,
und erst am Victoria Nyanza in die englische Schutzsphäre
einzutreten habe. Als der hauptsächlich Leiter des Unter-
nehmens galt Wissmann, der sühne und umsichtige Durch-
setzer der Sache, der keine der bewährtesten Personen ist
eine Bürgschaft dafür zu bieten, daß der Zug nur mit völlig
ausreichenden Mitteln unternommen würde. Als nun Wiss-
mann in den Reichsdienst trat, fanden damit die Aussichten
für die glückliche Durchführung der Expedition.

Der Weg von der Tanaumündung bis nach Babeloi, wo
sich nach der Meinung des Comité's Emin Pascha noch jetzt
befinden soll, hat eine Länge von etwa 1200 km und führt
großen Theils durch unbekanntes Gelände. Starke Widerstände
wäre jedenfalls zu erwarten, wenn auch die Schwierigkeiten,
von welchen die prinzipiellen Feinde jeder kolonialpolitischen
Neigung sprechen, natürlich vermieden werden würden. So
töricht würde D^r Peters doch nicht sein, daß er gerade durch
das Nord-Wassaland, durch Kowandara und Uganda zöge,
statt diese Gebiete zu umgehen. Aber auch schwerere Hindernisse,
als sie ihm in jenen Ländern entgegenzutreten würden, wäre
D^r Peters mit seinen höchsten Verleumdern nicht, unter denen
noch nicht hundert Bewusstseine sind, förmlich gewöhnt.
Nur dieser Weg überaus offen und ganzbar, was hätte
dann Emin Pascha gekennnt, ihn mit einer wenigstens dreifach
höheren Bewaffnung nicht längst zurückgelassen? Die
Peters'sche Expedition würde zugrunde gehen, lange bevor sie
Babeloi erreichte, ja nicht einmal bis Urua, wo ja nach den
Staatlichen Nachrichten Emin Pascha sein soll, würde sie in
kampfbereitem Zustande vordringen.

Wir sind also der Meinung, daß eine erfolgreiche Fort-
führung der Emin Pascha-Expedition nicht zu erwarten ist.
Man kann das nur aufrichtig bedauern, denn der Zweck war
und ist ein edler und der Plan war von Patriotismus und
nationalen Ehrgefühl getragen.

Ganz zu trennen von der Frage nach den Aussichten der
Emin Pascha-Expedition ist die nach der Berechtigung der
feindlichen Haltung, welche die Engländer derselben gegen-
über angenommen haben und noch einnehmen. Der Kom-
mandant des englischen Geschwaders hat die Bestim-
mung der Blockade gemißbilligt, um einen Theil der
für D^r Peters bestimmten Waffen wegzunehmen, während er
englische Waffen unbeschadet ins Meer bringen läßt, er hat
außerdem der englischen Schutzsphäre die „Necca“, welche
die Expedition nach Urua gebracht hat, gekannt, ein am
Piraterie grenzender Willkür, welchen das englische Präsen-
sgericht verdammt hat, und seine Blockadenpositionen mit un-
erbörter Frechheit eine ihr Gebiet gar nicht berührende Expedition
als einen völkerrechtlichen Eingriff in ihre Rechte. Wenn einem
Franzosen oder einem Spanier dergleichen begegnete, so würde
eine ganze Nation in heller Wuth aufstehen und die Re-
gierung würde mit Ernst und Nachdruck Gemüthsruhe für die
Gewaltthaten und Anerkennung der Berechtigung und Ver-
antwortlichkeit des Vorgehens ihrer Reichsangehörigen fordern.
Bei uns spricht eine offizielle Zeitung, deren Auftrag
ebenfalls nur dahin ging, zu erklären, daß die Reichs-
regierung nicht mit dem Unternehmen zu thun habe, von den
Mengen, die erhoben werden, in einem Tone, welcher leicht die
Gewaltthaten zu ermutigen und wie behauptet ein Theil
der unmaßgebigen Presse den Protest gegen englische Gewalt-
thatigkeiten? Das „Berliner Tageblatt“ z. B. wagt es über
den Protestschluß der Versammlung der Deutschen Kolonial-
gesellschaft in der bekannten Weise, welche eben so hässlich
wie abern ist: „Nachdem die Herren sich so genügend ent-
zweit hatten, versuchten sie sich scharfweise in der Besetzung
und stützten sich am eblen Gerstenhalm.“ Als ob das noch fort-
schrittlichen oder konservativen Versammlungen nicht auch
geschähe! Was hat das aber zu thun mit der Umgebung,
welche eine dem deutschen Namen angehörende Gewalt und
Frechheit brandmarkt?

Die Berliner Protestversammlung hatte einen größeren An-
seh, als man ursprünglich annehmen konnte. Nicht bloß die
brutalen Gewaltthatigkeiten gegen die Emin-Expedition, sondern
auch die Uebergriffe und Anmaßungen der Engländer in
Schutzgebieten und im Negergebiet wurden dargestellt von
Kernern der Verhältnisse, wie Staudinger, Reichard,
D^r Schweinfurth u. a. Alle Welt muß aus den Verhand-
lungen die Ueberzeugung gewonnen, daß die Engländer in
kolonialen Dingen, und besonders einem wahren System
feindlicher Verwaltungslagen sich hingeben. Deshalb haben
wir Ursache, uns mit allem Nachdruck auf die Seite des

Protestes zu stellen. Je mehr wir uns des freund-
schaftlichen Verhältnisses zwischen England und Deutschland,
das jetzt angebahnt worden, freuen, umso mehr müssen wir
wünschen, daß diese Gesinnungen nicht auf Einseitigkeit be-
ruhen, daß vielmehr auch die Engländer uns die Ehrlichkeit
ihrer wohlwollenden Versicherungen dadurch beweisen, daß sie
unsere Rechte und Interessen respektieren, namentlich in
kolonialen Dingen, die mit besonderer Wachsamkeit und
Eifer suchst zu behandeln dem deutschen Volke seine Zukunft
gehört.

Politische Uebersicht.

Am englischen Unterhause erklärte am Montag Unter-
staatssekretär Ferguson in Beantwortung einer Anfrage, die
Anwesenheit des englischen Geschäftsträgers und des englischen
Militärattachés bei der am 16. d. stattgehenden Gedenkfest
des jüngst durch den Namen der Königin aus-
gezeichneten preussischen Garde - Dragoner-
Regiments sei ein selbstverständlicher Akt der Artigkeit;
die Thatfache, daß es sich dabei um die Infanterie der
tapferen Hölle jenes Regiments in der Schlacht von Wars-
saw gehandelt habe, gebe der Sache keine politische Be-
deutung. Das herrliche Verhalten des Regiments bei seiner
Gelegenheit sei eine Waffenthat, auf welche alle Deutschen
stolz seien und die alle Nationen ohne Ausnahme auf die Ge-
schichte des Krieges, während dessen besten hiesigen
stattegekommen, bewundern könnten. Die Theilnahme englischer
Offiziere an der Feier scheine spezieller Rechtfertigung nicht zu
bedürfen. (Beifall). — Labouchère fragt, ob die Befragung
eines Berliner Blattes begründet sei, daß während des
Besuchs des deutschen Kaisers in Osborne ein Ein-
vernehmen erzielt worden sei, welches die Identität der
Politik zwischen den dem Dreieund angehörigen
Mächten und England über die europäischen
Fragen sichere und Vorlesungen für alle Folgen dieser
Politik treffe. Unterstaatssekretär Ferguson erwidert, der
fragliche Zeitungartikel beruhe augenscheinlich auf einer Ver-
muthung; welchen Charakter der Artikel sei, zeige sich in
der Angabe desselben, daß die mit Lord Salisbury getroffenen
Anrangements von dessen Nachfolgern selbsteigentlich werden
würden. Ferguson fügt hinzu, er müsse die Labouchère am
19. v. M. erbetene Antwort erhalten, daß die Aktion
der englischen Regierung im Falle eines Krieges ebenso wie
bei allen anderen Fragen der Politik durch die jeweiligen Um-
stände und Englands Interessen entschieden werde. Die Re-
gierung sei keine Verpflichtungen eingegangen, die ihre Freiheit
in jener Hinsicht beschränken. Labouchère fragt Ferguson, ob
seine Antwort so zu verstehen sei, daß ab jetzt keine Unter-
haltung über diesen Gegenstand während des Besuchs des
deutschen Kaisers stattgefunden habe? Ferguson erwidert, er
wisse nicht, welche Unterhaltungen während des Besuchs des
deutschen Kaisers stattgefunden hätten, es sei aber absurd, an-
zunehmen, daß kein Meinungsäußerung erfolgt sein sollte.
Eudlich erklärt Ferguson auf eine Anfrage, die Schweiz
habe vorgezogen, die Arbeiterzuzugenerierung
bis nächstes Frühjahr zu verlegen, ohne jedoch ein
bestimmtes Datum für den Zusammentritt der-
selben anzugeben.

Bei dem Präsidenten Carnot fand am Sonntag der
Empfang der in Paris anwesenden Maires statt. Der
Empfangsakt trug ein sehr herrliches Gepräge, zahlreiche
Maires riefen an den Präsidenten Versicherungen ihrer
Ergebenheit für die Republik. — Bei den den Bürgermeistern
gegebenen Dankes sagte der Präsident Carnot in seiner
Erwidernng des Dankes, welchen der Präsident des Munizipal-
rathes auf ihn getrunken hatte: Das Fest sei eine Ausdeutung
der nationalen Solidarität. Frankreich könne nur durch den
Beiz der Fremden gewinnen, die Güte können befestigen,
daß die Republik dem französischen Volke gestatte habe, seinen
Platz in der Welt wieder einzunehmen, seine Unabhängigkeit
sicher zu stellen, und den Fortschritt vorzubereiten, den eine
arbeitsame Demokratie im Auge haben müsse. Weizsäcker
Anstellung sagte Carnot, daß die Fremden durch ihre Ein-
nahmen zu dem glänzenden Erfolge des überaus beizugenen
hätten, welches sei als das größte und freieste Central
Europa's bezeichnet, sowohl seiner eigenen Natur nach, als
durch die Ausgebungen, welche es hervorgerufen habe, ein
Denkmal, welches nur zugunnen Frankreichs spräche. Der
Präsident fügte hinzu, die Republik bedeute ganz Frankreich
und werde alle unbescholtenen Spaltungen beizigen können.

Das von den Deulankigen vorkerkte große Ent-
richtungsmittel soll am 27. v., wahrscheinlich im Circus
Fernando zu Paris, stattfinden. Das Ehrenrecht der
Ehrenlegion wurde aus seinen Seiten am nächste Woche
eubereiten, von Boulanger und Dilon aus der Liste der
Ehrenlegion zu streichen.

Das „Journal officiel“ vom 15. Aug. veröffentlicht das
französisch Gesetz gegen Weinverfälschungen. Da
dieses Frage aus für Deutschland von Interesse ist, lassen wir
das Gesetz nach dem „Deutschengiger“ im Wortlaut folgen:

Art. 1. Mithund darf unter der Bezeichnung „Wein“ ein
anderes Produkt vertrieben, verkauft oder zum Verkauf
stellen, als das aus der Gährung kräftiger Trauben gewonnene
Erzeugniß.
Art. 2. Das unter Zuhilfenahme von Zucker und Wasser gewonnene
Gährungserzeugniß der Treber reicher Trauben, sowie die
Bereitung eines solchen Erzeugnisses mit „Wein“, in welchem
Bestandtheile auch immer, darf nicht anders als unter der Be-
zeichnung „ganderter Wein“ (vin de sucre) verhandelt, verkauft
oder zum Verkauf gestellt werden.
Art. 3. Das Erzeugniß der Gährung getrockneter Beeren
mit Wasser, darf nur unter der Bezeichnung „Wein aus ge-

trockneten Beeren“ (Rosinenwein) verhandelt, verkauft oder zum
Verkauf gestellt werden, desgl. jede Mischung eines derartigen
Erzeugnisses, in welchem Verhältnisse auch immer, mit Wein.
Art. 4. Fäulter oder Behälter, welche ganderter Wein oder
Wein aus getrockneten Beeren enthalten, müssen in großen
Buchstaben die Bezeichnung tragen: „Ganderter Wein“ oder
„Wein aus getrockneten Beeren.“ Alle Bücher, Rechnungen,
Kochbücher, Comptablements müssen, je nach der Natur des
Erzeugnisses die nämlichen Bezeichnungen enthalten.
Art. 5. Die zu den Verurtheilungen von Wein, ganderter
Wein und Wein aus getrockneten Beeren gehörigen Strafb-
maßregeln z. müssen für jede Art von beizender Farbe fest. Das
Mähere darüber wird durch einen ministeriellen Erlass bestimmt
werden.

Art. 6. Vergehen gegen obige Artikel sollen durch eine Geld-
strafe von 25 - 500 Fr. oder Gefängnißstrafe von 10 Tagen
bis zu 3 Monaten geahndet werden. Der Straß 250 des
Code pénal soll dabei Anwendung finden können. Von Ausfälle
von Gefängnißstrafe erkannt werden. Die Gerichte
können, je nach der Schwere des Falles, auf Befreiung
von Gefängnißstrafe auf Kosten der Verurtheilten durch Werd-
in der Zeitung oder Anschläge in den von ihnen bezeichneten
Schriftchen erkennen.

Art. 7. Jeder Zuhilfenahme von Wein, zum ganderter Wein oder
zum Wein aus getrockneten Beeren, sei es während oder
nach der Gährung, von einem Gährungs- oder Zersetzungs-
vorgang, aus dessen Feigen, dem ganderter Wein, Weiz,
Gerste oder anderen ähnlichen Stoffen bildet, die Ver-
fälschung von Nahrungsmitteln und fällt unter das Gesetz vom
27. März 1851.

Am Sonntag wurde in Bern ein in ten rothosen Anstrichen
abgegebenes Manifest der schweizer Anarchisten an die
Arbeiter verbreitet, welches gegen den Bundesrath und
wegen der Ausweisung von Anarchisten, gegen die politische
Polizei und den Bundesamtsrat gerichtete ist. Das anarchische
Manifest wurde von der Polizei konfisziert.

Unter den zehnjährigen dem Kaiser von Oesterreich aus
dem Ausland zugegangenen telegraphischen Geburtstags-
glückwünschen befand sich auch ein solcher der serbischen
Regierung. Ueber zwei besonders bemerkenswerthe Feier-
lichkeiten zu Ehren des Kaiserlichen Geburtstages berichten uns die
folgenden Telegramme:

* Petersburg, 19. Aug. Anlässlich des Geburtstages des
Kaisers Franz Josef fand gestern bei den gegenwärtig in
Krasnojarsk sich befindenden Ministern ein Frühstück statt, zu
dem auch das Personal der österreichischen Botschaft geladen
war. Der Kaiser sprach seinen Dank aus den Kaiser Franz
Josef aus, worauf die Ministerrathe die österreichische National-
hymne spielte. Der Kaiser, sowie die anderen anwesenden
Ministerrathe, unter denen sich auch der Großherzog von
Mecklenburg-Schwerin und der Fürst von Montenegro be-
fanden, hatten ihre österreichischen Ordensabzeichen angelegt.

Triest, 18. Aug. Bei dem zu Ehren des Geburtstages
festes des Kaisers Josef stattgehenden Mahle brachte der
Staatskeller einen Toast auf den Kaiser aus, in welchem er be-
tonte, daß die Triestiner ihren Kaiser liebten und verehrten
und darin Italiener, Slovenen, Deutsche und andere ihrer an-
nähe Nationalitäten weitverbreiten. An dieser wichtigen und
nationalen Angelegenheit wurde die gewiß vorübergehende Ge-
schickung, daß einige wenige Bier und unbescholten durch für
Treiben Schotten auf Triest zu werden suchten, nicht zu
ändern. Der Bürgermeister Mazzoni trank dann auf das Wohl
der Kaiserlichen Familie, welche von ihrem Überflusse den
Gedanken, die Herablassung und den Großmuth übernommen,
welche, wenn Trauer in das Kaiserthum einziehe, liebtvoll den
erhaltenen Würden umgehe, der daraus die Kraft schöpfe,
umbeizt sein bewundernswürdiges Mithilftigkeit wollen zu
lassen.

In der neuen vom 15. d. datirten, am Montag zur Ver-
öffentlichung gelangten G. N. H. d. B. Nr. 100 ist es
Bedeutung auf die gemächteste Lage der Kirche, daß die Feinde
der Kirche fortführen in ihren Angriffen, um den Glauben
und die Fundamentallagen der Religion zu zerören,
der Krieg gegen den heiligen Stuhl werde immer hartnäckiger.
Der Papst empfiehlt die Verehrung der heiligen Jungfrau
und des heiligen Josef als den Beschützer und das Vorbild,
insbesondere der Arbeiter. Der Papst ordnet schließlich be-
sondere Gebete zu Ehren des heiligen Josef an und die feier-
liche Bezeichnung seines Namenstages.

Nachträglich wird uns noch der Vorlaut des Toastes
des bulgarischen Verbund von Bulgarien beim Festmahle
am 21. Aug. 1889 mitgetheilt. Derselbe lautet:

Meine Herren!
Zwei Völkern sind verflochten, selbst ich durch Gottes Gnaden
und den Willen der Nation zum Fürsten von Bulgarien ge-
wählt worden bin. Seit meiner Thronbesteigung habe ich mich
der Arbeit für das Wohlergehen und die Größe meines viel-
geliebten Volkes, für seine geistige und materielle Entwicklung
gewidmet; und mein großes Volk hat freiwillig alle Opfer
auf sich genommen, um seine Autonomie und seine Freiheit zu
schützen, sich endlich befreit, die Ordnung und den Frieden
aufrecht zu erhalten.

Diese Gefahr, die Anfechtungen meines Volkes, seine ver-
ständliche und loyale Haltung haben ihre keine Regierung nicht
nur die Sympathien der gestifteten Welt gewonnen, sondern
auch die Anerkennung eines der erlauchtesten und mächtigsten
europäischen Herrscher und der hervorragendsten Staatsmänner
eingetragen.

Als ich den Thron von Bulgarien bestieg, befanden die
Feinde unserer Freiheit laut, daß die Ordnung der Dinge
nach drei Tage überhand, das alles zugleich mit denen, die
den Spibe der Bewegung beizogen, zumankommen
würde.

Aber die göttliche Vorsehung hat es nicht gelassen lassen,
daß die begünstigten Rechte des nichtigen Bulgarenvolkes mit
Frieden getreten werden. Sie hat ihm im Geheimen die Kraft
gegeben, allen Erbittern Widerstand zu leisten und die hinter-
hältigen Schlingen zu vermeiden, welche ihm von außen gestellt
wurden.

Mit dem gleichen Glauben und derselben Aufrichtigkeit an
Gott, mit Mithilftung auf mein Volk und mein Vaterland, auf

freie ich das dritte Jahr meiner Regierung an, erfüllt von der Hoffnung, daß es mir verdammt sein werde, mein Vaterland zurückzuerobern, groß und blühend, alle meine Unterthanen zu erlösen und glücklich zu machen.
Ich trinke auf das Wohl meines ruhmreichen Volkes und meines tapferen Heeres.
Sie leben hoch!

kleinere telegraphische Mittheilungen.

* **Mexico**, 19. Aug. Der König, der Kronprinz, der Marine-Minister und der Admiral Pachta benachrichtigen sich heute durch einen Expressboten zur Beilegung der Armutzigen festsitzenden Establishments nach Mexiko.

* **Spanien**, 19. Aug. Die den Probenzeiten aus Triest gegenüber angeordneten Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten sind heute aufgehoben worden.

Deutsches Reich.

* **Berlin**, 19. Aug. Aus Schlangenbad wird der Hoff. Ztg. gemeldet, daß Kaiserin Augusta am nächsten Freitag dort zu mehrwöchiger Kur einzieht. Am 20. September tritt die Frau Königin Wohnung. — Anfang October tritt die Frau Königin in Göttingen an die Spitze der Verwaltung der Provinz Hannover zu einem wichtigen Besuche ihrer Schwester, der Kaiserin Friedrich, in Bad Homburg ein und wird dann vom 6. Sept. ab einen zweimonatlichen Aufenthalt in Wiesbaden nehmen.

Die Königin von Großbritannien und Irland hat dem Fürsten Bismarck als Zeichen ihrer besonderen Vertheilung ihr Portrait in Lebensgröße verschickt. Das ist auch ein Zeichen der Zeit, welches zu bestimmten Anlässen besonders berechtigt.

Es wird berichtet, daß der russische Thronfolger das Kaiserthum überzudenken wird. Bei seinem König in Petersburg und Kaiser Wilhelm den russischen Thronfolger persönlich zur Teilnahme an dem bevorstehenden Kaiserthum ein. An diese Einladung muß sich in irgend einer Weise ein Mitbewerber gemeldet haben, denn die schriftliche Antwort, die aus Petersburg erwartet wurde, ließ sich und besondert fuhr der Thronfolger gelegentlich des künftigen Jubiläums an Berlin vorbei, ohne dasselbe zu berühren. Die Angelegenheit scheint sich in Stuttgart geklärt zu haben und hat der Thronfolger die in Petersburg erfolgte Einladung angenommen. Bei den Strömungen, die am Petersburger Hof sich geltend machen, hat man bis in die letzte Zeit mit Zwischenfällen geredet. Da namentlich auch die immer noch angegriffene Gesundheit des Thronfolgers mit spielen konnte. Demzufolge hatte man in Berlin vorgezogen, Schwärze darüber zu beobachten. Die Vorbereitungen für die Begrüßung des Thronfolgers bei den Mandanten sind bereits getroffen.

Graf Waldersee begnügt sich nicht mit dem an die Hand. Nach. gerichtet und von dieser nur kurzfristige mitgetheilte Telegramme zur Widerlegung der Ausstellungen, als ob er Mitglied oder gar Leiter einer deutschen Kriegspartei sei. Wie die Köln. Ztg. nachträglich in Erfahrung bringt, hat Graf Waldersee einen Strafaufrag gegen ein in Dortmund erscheinendes Blatt gestellt, daß die Legende von den militärischen und zum großen theilenden Unternehmungen in einer solchen Form verbreitet hatte, daß es dafür zur Verantwortung gezogen werden konnte.

Finanzminister v. Scholz hat in den letzten Sitzungen des Staatsministeriums, in welcher über die Vorlagen für den Reichstag und den Landtag Beschluß gefaßt sein soll, nicht beigewohnt. Herr Scholz ist schon seit Anfang Juli in Urlaub auf seinem in der Nähe von Konstantz gelegenen Landhause. Derselbe beabsichtigt, wie man hört, bis zum 1. Okt. dort zu bleiben. Dieser ungewöhnlich verlängerte Urlaub hängt an, Ansehen zu erlangen. Man spricht wieder einmal vom Eintritt des Finanzministers, dessen Dauerhaftigkeit im Amt sich als ebenbürtig unerschütterlich erwiesen hat, wie seine Freundlichkeit zu dem durch die Reichsversammlung gebildeten „Berl. Hof. Nachr.“ freilich, als gegen die Prinzipien der Scholz'schen Einmündelungsentscheidung die Genehmigung des Reiches und dem Reichstag, dann aber auf dem einen Sammelblatt einzige der Reichsfinanzler ad acta gelegt wurde, obgleich der Finanzminister dem Abgeordnetenhaus die Vorlage mit Bestimmtheit in Aussicht gestellt hatte, meinte öffentlich veranlagte Politiker, Herr v. Scholz werde diese Wiederholung nicht ruhig über sich ergehen lassen. Herr v. Scholz heißt aber. Im übrigen findet auch auf Herrn v. Scholz das Wort des Dichters Anwendung: „Nüchtern kann ich euch erscheinen, ruhig gehen ich.“

Entgegen der früheren Annahme, wonach die Eröffnung des Reichstages, wie gewöhnlich, erst für die zweite Hälfte des Monats November in Aussicht genommen war, geht, den offiziellen „B. W. N.“ zufolge, zur Zeit die Ansicht dahin, den Reichstag eröffnet früher, und zwar bereits in der zweiten Hälfte des Monats Oktober einberufen. Man würde aber selbigen, wenn man aus diesen Dispositionen auf die Absicht schließen wollte, dem Reichstag ein größeres Maß gesetzgeberischer Aufgaben zu stellen, als bisher beabsichtigt war. Es liegt vielmehr nach wie vor in der Absicht, die letzte Session der laufenden Legislaturperiode nicht mit mehr gesetzgeberischem Material zu beschließen, als dies notwendig ist. Daß zu den notwendigen Vorlagen in erster Linie der Etat und der Ertrag des Sozialversicherungsgesetzes gehören, ist bekannt.

Die Berliner Professorenversammlung der Gesellschaft für deutsche Kolonisation giebt der „Nordd. Allg. Ztg.“ Veranlassung, sich heute an leitender Stelle mit den einschlägigen Angelegenheiten zu beschäftigen. Der Artikel scheint von maßgebender Stelle gekommen zu sein.

Wir wissen nicht, ob der Regierung Bescheidem über englische Verbindungen bereits in verwendbarer Gestalt vorliegen; zweifellos aber nicht, daß wenn dies der Fall ist, dieselben in England pflichtmäßig vertreten werden und einer gerechten Untersuchung und Erledigung ausgesetzt werden. Dazu bedarf es keiner Entschuldigungsreden. Letztere haben keinen Nutzen; sie stiften nur Schaden und haben weiter keinen Nutzen, als Bestimmungen zu erregen und vorhandene unnützig zu beschleunigen.

Wir können an die Führer der kolonialen Bewegung in Deutschland, deren Patriotismus auch wir nicht bezweifeln, nur die übertriebene Mahnung richten, Bescheidem gegen bevorstehende Regierungen nicht ohne Rücksicht, was dann Anwendung bei der Regierung geben zu lassen und sich gegenwärtig zu halten, daß sie bei allem Patriotismus doch nur die Wünsche anderer europäischen Gegner führen, wenn sie uns mit unseren Freunden verwechseln.

In Dänemark überdeckt die Ausdehnung unserer Gebiete

sonst jetzt die zu ihrer Ausübung verfügbaren und bereiten Kräfte. Letztere auf den jenseitigen Verhältnissen zu berücksichtigen, haben wir, nach unserer Erfahrung an der Grenzlinie, verstanden, was uns, glücken mit nicht, daß die Reichsregierung geneigt sein werde, eine Verstillung dieser Kräfte durch fernere Anweisung von Anstellungen auf neue Gebiete zu fördern, für deren Vertheilung Verträge mit Eingeborenen wohl eine Vermeidung, aber kein ausreichendes Mittel genügen.

Nun, der Berliner Protest bringt große und gerechtfertigte Beschwerden in „verwendbarer Gestalt“ zur Kenntnissnahme der Reichsregierung. Wir werden ja hören, welche Befehdung sie der Angelegenheit nun zuwenden lassen wird.

* Kaiser Wilhelm hatte beim Baraboden am 13. d. die Abschied eines Generals der Infanterie, die zwei Sterne in den Epuletten, angefaßt, während er bisher nur die Abschied eines Generalmajors trug, entsprechend dem militärischen Range, den er bei seiner Thronbesteigung beibehalten hatte. Wie die Köln. Ztg. hört, ist diese Wendung darauf zurückzuführen, daß Feldmarschall Graf Woltke mehrere des Heeres als ältester Offizier beibehalten an den Kaiser die Witte gerichtet hatte, diese höheren Abschieden zu tragen. War in England hat jetzt der Kaiser einen noch höheren militärischen Rang, indem der Admiral der Flotte, der Feldmarschall wurde ernannt. Wie man sich erinnert, hat auch der verlorene Kaiser Wilhelm einen nemens der Arme von dem damaligen höchsten Offizier derselben, dem Kronprinzen, vorgetragenen Bitte im Jahre 1871 entsprochen und die Feldmarschallsabschieden angefaßt.

* Fürst Bismarck hat Berlin noch nicht verlassen. Er unternahm am Montag vormittag mit seiner Tochter, der Frau Gräfin Hantau, eine Ausfahrt, von welcher er um 12 Uhr mittags nach seinem Palais zurückkehrte.

* Die Hauptverhandlung gegen Herrn Rechtsanwalt D. Hermann-Jena wegen Verleumdung des Herzogs von Koburg-Gotha durch die Broschüre „Wer da“ wird in der letzten Woche des September stattfinden.

Universitäts-Nachrichten.

* **Gießen**, 19. Aug. Anstelle des nach Marburg berufenen Professors der Rechte Dr. Heinrich Otto Lehmann, ist der Privatdozent Dr. Arthur Bruno Schmidt in Leipzig zum ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät hiesiger Landesuniversität ernannt.

Gerechtsverhandlungen.

— z. Leipzig, 19. Aug. Vom Landgericht Könnigsberg. Nr. 10. am 9. Mai d. J. der preussische Richter Dr. med. Erdmann wegen falscher Fälschung der Verurteilung, die im Jahre 1870 gefaßt worden, verurteilt worden, nachdem der Angeklagte nur 500 M. Schadloshaltung und in einer früheren, verurteilten Verhandlung sogar Freisprechung beantragt hatte. Am 20. März d. J. hatte der Richtermeister D. den letzten Urtheilsentwurf gebrochen und blutige Unterschriften davongetragen. Der Angeklagte verordnete Gesinnungsfähigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der Wunde eine Geschwulst entstanden ist, es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch und der Gypverband zeigte einige braune Stellen. Frau D. öffnete die Wunde, und es entlockt derselben eine braune Flüssigkeit. Der Angeklagte hat sich nicht zu verantworten und ein getreues Bistum Antiquar. Wollt darauf, daß an der

